

lehr mit Bayern und Württemberg und umgekehrt. Im Verkehr Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten, den deutschen Postanstalten in China und Marokko, mit Österreich (nicht auch Ungarn) nebst Vöthenstein und Bosnien-Herzegowina und mit der Schweiz — für die Schweiz aber mit dem Portofaxe von 5 Pfg. — gelten für die bei Bücherzetteln zulässigen handschriftlichen Vermerke die inneren deutschen Bestimmungen. Dasselbe gilt für Bücherzettel nach Luxemburg, während für Bücherzettel aus Luxemburg die Bestimmungen des inneren luxemburgischen Verkehrs Anwendung finden.

Bücherzettel nach dem Ausland.

Auch nach den übrigen Ländern, die zum Weltpostverein gehören, ist die Versendung von Bücherzetteln gestattet. Sie unterliegen der Lage für Drucksachen: je 50 g = 5 Pfg. Nicht frankierte Bücherzettel werden nicht abgesandt. Ungenügend frankierte Bücherzettel nach dem Ausland, die etwa nur mit 3 Pfg. frankiert sind, werden zwar abgeschickt, doch hat der Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags zu zahlen. In vielen Fällen werden die mit Zuschlagporto belasteten Bücherzettel von den Empfängern nicht angenommen; im Auslandsverkehr ist dies besonders unangenehm fühlbar, einmal wegen der höheren Portofosten, dann aber wegen der Verzögerung, die durch die größere Entfernung bedingt wird. Zu beachten ist dabei, daß im Verkehr mit dem Ausland, abgesehen von den vorerwähnten Ausnahmen, auf Bücherzetteln nur die bestellten oder angebotenen Werke handschriftlich aufgeführt werden dürfen, daß jedoch Vermerke wie »gegen bar«, »muß bis in meinem Besitz sein«, »gebunden« usw. handschriftlich hinzuzufügen nicht erlaubt ist. Diese Angaben müssen durch Druck hergestellt werden, und es ist auch auf Bücherzetteln nach dem Auslande gestattet, den Vordruck ganz oder teilweise zu streichen oder zu unterstreichen.

Strafporto.

Bücherzettel, die den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, also z. B. unzulässige handschriftliche Zusätze aufweisen oder zu großes Format haben, die aber trotzdem als solche durch den Aufdruck »Bücherzettel« auf der Vorderseite bezeichnet sind, müßten eigentlich, wie alle unzulässigen Drucksachen, vom Aufgabepostamt an den Absender zurückgegeben werden, damit diesem sofort sein Versehen oder sein Irrtum vor Augen geführt wird. Sehr häufig gelangen solche unzulässige Bücherzettel jedoch zur Beförderung, und erst auf der Strecke im Bahnpostwagen oder am Bestimmungsort wird von Beamten ihre Unzulässigkeit bemerkt. Sie dann wieder zurückgehen zu lassen, würde den Absender der meist sehr dringenden Bestellungen empfindlich schädigen, und in gerechter Würdigung dieses Umstandes läßt die Post die mit Strafporto oder Nachschußporto belegten unzulässigen Bücherzettel dem Empfänger vorlegen. Sie werden entweder als ungenügend frankierte Postkarten oder — wenn sie unter Umschlag versandt worden sind oder zu großes Format haben — als ungenügend frankierte Briefe mit Nachschußporto belegt.

Für unzureichend frankierte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrages angesetzt, nötigenfalls unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts; außerdem unterliegen Postkarten, die den Bestimmungen in irgend einer Weise nicht entsprechen, also z. B. die vorgeschriebenen Größenmaße überschreiten, dem Briefporto. Bei unfrankierten Briefen tritt zu dem Porto von 15 bzw. 25 Pfg. ein Zuschlagporto von 10 Pfg. ohne Unterschied des Gewichts des Briefes hinzu, und bei unzureichend frankierten Briefen wird neben dem Ergänzungsporto ebenfalls das Zuschlagporto von 10 Pfg. erhoben.

Das Zuschlag- oder Nachschußporto beträgt beispielsweise:

1. Bei Bücherzetteln in Kartenform mit unzulässigem Inhalt:
 - a) in Postkartengröße freigemacht mit 3 Pfg.: 10 Pfg. (Postkartenporto);
 - b) in größeren Abmessungen freigemacht mit 3 Pfg.: 22 Pfg. (Briefporto);
 - in größeren Abmessungen freigemacht mit 5 Pfg.: 20 Pfg. (Briefporto).

2. Bei Bücherzetteln unter Umschlag mit unzulässigem Inhalt:

- a) im Gewicht bis 20 g freigemacht mit 3 Pfg.: 22 Pfg.;
- b) im Gewicht über 20 g bis 50 g freigemacht mit 3 Pfg.: 32 Pfg.;
- c) im Gewicht über 50 g bis 100 g freigemacht mit 5 Pfg.: 30 Pfg.;
- d) im Gewicht über 100 g bis 250 g freigemacht mit 10 Pfg.: 25 Pfg.

Diese Sätze gelten für den inner-deutschen Fernverkehr. Hier von abweichende Portofaxe ergeben sich noch, wenn die Sendungen bereits nach der Drucksachentage unrichtig frankiert worden sind oder wenn die Bücherzettel im Orts- und Nachbarortsverkehr verschickt werden.

Nach den Bestimmungen der Postordnung braucht der Empfänger zwar das Strafporto bei vorschriftswidrig beschaffenen und versehentlich abgeschickten Bücherzetteln nicht zu bezahlen, sondern kann den betreffenden Bücherzettel an den Absender zurückgehen lassen, ohne daß von letzterem das Nachporto gezahlt werden müßte, aber die Annahmeverweigerung wäre zwischen Geschäftsleuten schlecht angebracht, weil das geringe Strafporto in keinem Verhältnis zu der Unannehmlichkeit steht, die dem Absender einer Bestellung aus der Empfangsverzögerung der verlangten Artikel erwachsen würde. —i.

Kleine Mitteilungen.

Rabattabschaffung in Braunschweig. — Wie der Verein der Buchhändler zu Braunschweig dem Vorstande des Börsenvereins mitteilt, sind die dortigen staatlichen und städtischen Behörden (letztere zunächst nur während der Dauer des Krieges) seitens des Herzogl. Ministeriums und des Stadtmagistrats angewiesen worden, auf jeden Rabatt beim Bezuge von Büchern zu verzichten. Ebenso ist infolge eines Vereinsbeschlusses jeder Rabatt an Private abgeschafft worden.

Bekanntmachung betreffend die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier. Vom 31. Juli 1916. — Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Regelung des Verkehrs mit Druckpapier der Tageszeitungen wird eine Reichsstelle für Druckpapier in Berlin gebildet, in der unter Vorsitz eines Reichskommissars Vertreter der Hersteller von Druckpapier und der Verleger von Tageszeitungen in gleicher Zahl sitzen. Die Ernennung des Reichskommissars, seines Stellvertreters sowie der Mitglieder und der Erlaß einer Geschäftsordnung bleiben vorbehalten.

§ 2.

Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, darf in der Zeit bis zum 1. Oktober 1916 nur zu den von der Reichsstelle festgesetzten Preisen abgesetzt werden.

Lieferungsverträge über maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, die vor dem 1. Juli 1916 mit Wirkung über diesen Zeitpunkt hinaus abgeschlossen sind, gelten als zu den von der Reichsstelle festgesetzten Preisen abgeschlossen, soweit das Papier zum Druck von Tageszeitungen bestimmt und die Lieferung nicht schon vor dem 1. Juli 1916 erfolgt ist.

§ 3.

Über Lieferungsverträge der in dem § 2 Abs. 2 bezeichneten Art haben die Vertragsparteien der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Insbesondere sind Vertragsurkunden, Briefe und Rechnungen vorzulegen.

§ 4.

Wenn die Reichsstelle für einen Lieferungsvertrag einen von dem Vertragspreis abweichenden Preis festsetzt, kann jeder Vertragspartei von dem Vertrag insoweit zurücktreten, als das zu liefernde Papier für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartei. Die Erklärung muß spätestens am 15. August 1916 dem anderen Vertragspartei zugegangen sein; der Rücktritt ist außerdem der Reichsstelle unverzüglich anzuzeigen. Der Rücktritt hat die Wirkung, daß der Vertrag als mit Beginn des 1. Juli 1916 aufgehoben gilt.